

Merkblatt Nr. 6

Grundwasserabsenkung

Wenn beim Bau unterirdischer Bauwerke oder Gebäudeteile (Tiefgaragen, Fußgängerunterführungen, Kellergeschosse von Gebäuden usw.) oder beim Anschluss einer Grundstücksentwässerung an einen tiefliegenden städtischen Kanal Grundwasser angetroffen wird, muss der Grundwasserspiegel vorübergehend so weit abgesenkt werden, dass die im Grundwasserbereich liegenden Bauteile ordnungsgemäß erstellt werden können.

Dies geschieht in der Regel mittels eines oder mehrerer Brunnen im Bereich des Baufeldes oder - wenn nur eine geringfügige Absenkung erforderlich ist - mit einer Vakuumanlage.

Das geförderte Grundwasser muss, wenn keine andere Möglichkeit gefunden wird, in den nächstgelegenen städtischen Kanal eingeleitet werden.

Die eingeleitete Wassermenge ist mit Hilfe von Wasserzählern zu messen. Für die in den Kanal eingeleitete unverschmutzte Wassermenge ist die ermäßigte Schmutzwassergebühr in Höhe von z. Zt. 1,56 €/m³ zu zahlen. Um diese erfahrungsgemäß erheblichen Kosten zu sparen, ist in jedem Falle zu prüfen, ob eine andere Ableitung möglich ist, wie z. B. Versickerung, Schluckbrunnen (hier erlaubt, da es sich um reines Grundwasser handelt) oder die Einleitung in einen nahegelegenen Vorfluter.

Vor der Einrichtung einer Grundwasser-Absenkungsanlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Fachbereich Grünflächen und Umwelt (Kontakt für Privatpersonen: Tel. 0621/293-7441, Kontakt für Firmen: Tel. 115) zu beantragen. Außerdem ist, wenn das Grundwasser in die städtische Kanalisation eingeleitet werden soll, vorher abzuklären, ob die Kapazität des in der Nähe liegenden Kanals für die vorgesehene Wassermenge ausreicht (Tel. 0621/293-5264).

Beginn und Ende der Grundwasserabsenkung sind dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung (EBS) schriftlich anzuzeigen.

Die am Wasserzähler abgelesene Wassermenge ist dem EBS zur Gebührenberechnung zu melden (Tel. 0621/293-5218, E-Mail: abwassergebuehren@mannheim.de)